

# *Die Jugendgerichtshilfe*



## **STUDIENARBEIT**

AN DER  
HOCHSCHULE REGENSBURG  
FAKULTÄT SOZIALWISSENSCHAFTEN  
BACHELOR-STUDIENGANG „MUSIK- UND BEWEGUNGSORIENTIERTE  
SOZIALPÄDAGIGIK“

FÜR DIE LEHRVERANSTALTUNG  
„ALLGEMEINER SOZIALER DIENST ALS ARBEITSFELD“  
(MODUL: 2.18)

BEI

XXXXXXXXXX  
SOMMERSEMESTER 2010

VORGELEGT VON

XXXXXXXXXX  
XXXXX

XXXXXXXXXX

REGENSBURG, DEN 24.06.2010

## GLIEDERUNG

1. Historische Grundlagen
2. Gesetzliche Grundlagen
3. Aufgaben und Handlungsschwerpunkte
4. Verfahrensbeteiligte
5. Stellungnahmen
6. Sanktionsformen und Folgen einer Strafe

## 1. Historische Grundlagen

In Deutschland wurde der Gedanke einer Jugendgerichtshilfe im Jahr 1908 aufgenommen, indem erstmals bei den Amtsgerichten Frankfurt am Main, Köln und Berlin Spezialstrafabteilungen für Jugendliche eingerichtet wurden. Diesem Beispiel folgten bald andere Städte. Diese neuen Jugendgerichte waren auf eine enge Zusammenarbeit mit Organen der Jugendfürsorge angewiesen. Es dominierte eine Organisationsvielfalt von Jugendgerichtshilfen in Form von Fürsorgeausschüssen, Jugendfürsorgeverbänden, städtischen Fürsorgeämtern und Helfervereinigungen, alle jedoch mit sehr ähnlichen Aufgabengereichen.

Die ersten Regelungen zur Jugendgerichtshilfe finden sich in der von der Reichsregierung 1909 vorgelegten - Entwürfe eines Gesetzes betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozessordnung und eines zu beiden Gesetzen gehörenden Einführungsgesetzes -. Darin wurde zwar die Jugendgerichtshilfe noch nicht erwähnt, jedoch ging man schon vom Bestehen freier Helferorganisationen aus. (vgl. Laubenthal, 1993, S. 5 ff)

Die gesetzlichen Anfänge der Jugendgerichtshilfe gehen auf die Verabschiedung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes 1922 und des Reichsjugendgerichtsgesetzes 1923 zurück. Diese bildeten den Abschluss einer Reformdiskussion, die auf eine Reichskriminalstatistik zurückzuführen war, bei welcher jugendliche Straftäter das Erste mal gesondert aufgeführt waren und eine steigende Zahl dieser Straftäter belegten. (vgl. Müller, 2001, S. 94)

Diese beiden Gesetze enthielten erstmals eine gesetzliche Anerkennung der Jugendgerichtshilfe, die nun als Bindeglied zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafrecht fungierte. (vgl. Laubenthal, 1993, S. 3)

Das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943 brachte dann eine Umgestaltung des Jugendstrafrechts mit der Dreigliederung der Rechtsfolgen einer Straftat in Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel sowie Jugendgefängnis. Es schrieb

auch vor, dass im gesamten Strafverfahren sowohl die Hitler-Jugend, als auch die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen waren. Die Jugendgerichtshilfe sollte zusammen mit der Jugendhilfe der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt arbeiten.

Mit dem Jugendgerichtsgesetz von 1953 wurden erstmals die genauen Aufgabenbereiche ermittelnder, berichtender, beratender, überwachender und betreuender Art der Jugendgerichtshilfe umrissen. Bis dato beschränkte sich die Praxis der Jugendgerichtshilfe allerdings auf die Ermittlungen und die Vertretung bei Gerichtsverfahren. Alle weiteren Bereiche wie die Wiedereingliederung kommen allerdings zu kurz. (vgl. Laubenthal, 1993, S. 11 ff)

Im August 1961 trat dann das Jugendwohlfahrtsgesetz in Kraft und wurde 1990 schließlich vom SGB VIII, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) abgelöst, welches mit einigen Änderungen bis heute gilt. (vgl. <http://www.jugendgerichtshilfe.de>)

## **2. Gesetzliche Grundlagen**

Gesetzliche Grundlage für die Jugendgerichtshilfe sind das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sowie das Jugendgerichtsgesetz (JGG). Allerdings spricht das KJHG bewusst nicht von Jugendgerichtshilfe, sondern verwendet stattdessen den Begriff - Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz - und somit § 38 JGG.

*„Schon durch die Wortwahl stellt das Gesetz klar, dass Strafverfolgung und -verfahren als solche nicht in den Verantwortungsbereich der Jugendhilfe fallen und die "Mitwirkung" der Jugendhilfe lediglich eine Aufgabe darstellt, die ebenso wie die Mitwirkung im familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren oder die "anderen" Aufgaben in das Tätigkeitsfeld der Jugendhilfe insgesamt eingebunden ist. Das SGB VIII stellt nun deutlicher als bisher klar: Jugend(gerichts)hilfe (JGH) ist Teil der Jugendhilfe.*

(...)

*Nach §§ 2 Abs. 3 Ziff. 8, 52 SGB VIII i.V.m. § 38 Abs. 2 JGG wirken die Jugendämter im jugendgerichtlichen Verfahren mit, indem sie im Strafverfahren "die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen", d.h. - in der sozialpädagogisch-jugendhilferechtlichen Terminologie des Kinder- und Jugendhilferechts - die das Wohl des jungen Menschen fördernden, unterstützenden und Benachteiligungen abbauenden Gesichtspunkte zur Geltung bringen."*

(Becker-Textor/Textor, 2002)

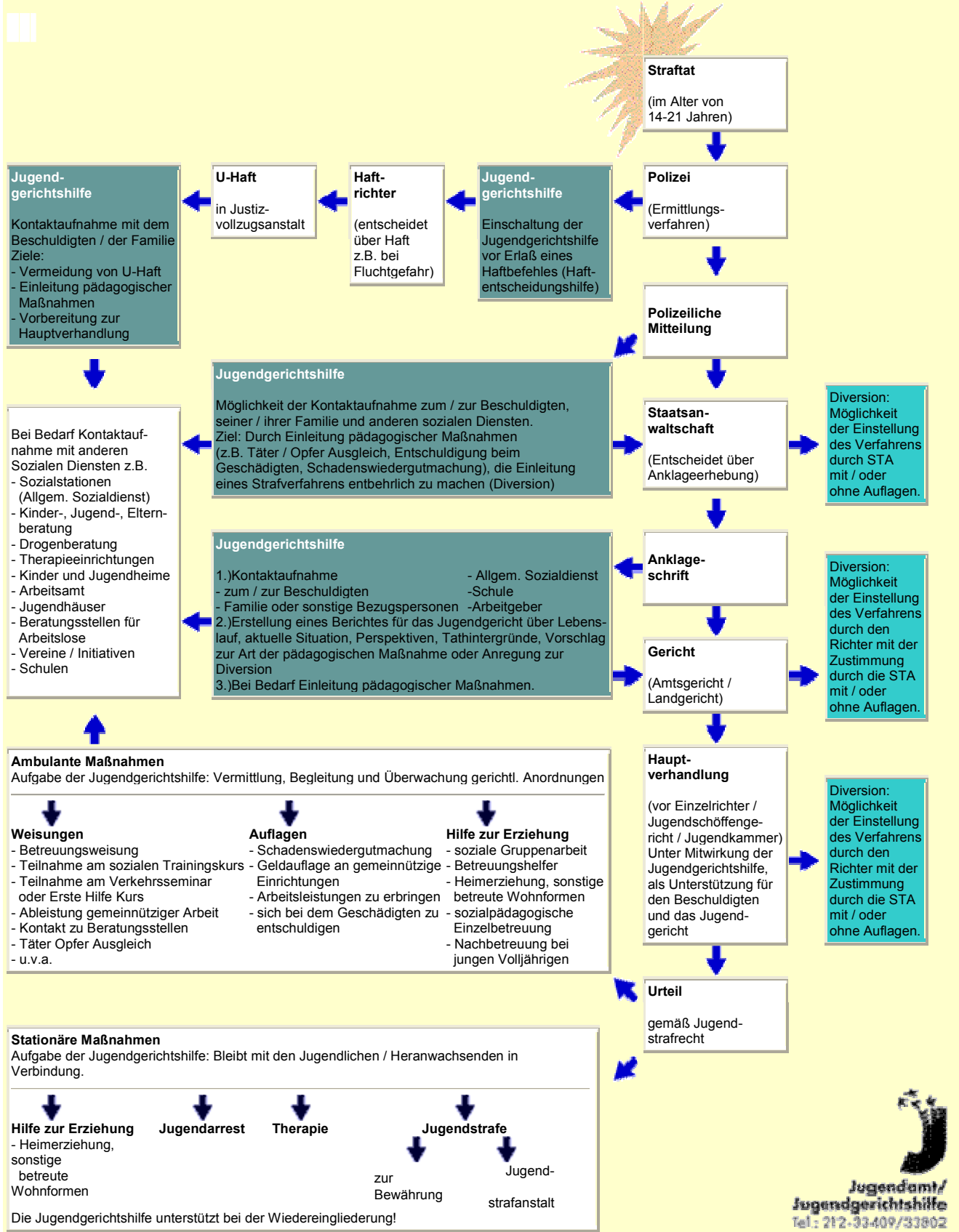
### **3. Aufgaben und Handlungsschwerpunkte**

Nach § 38 JGG sind die Träger der Jugendgerichtshilfe die Jugendämter in Zusammenarbeit mit Institutionen und Vereinigungen der Jugendhilfe.

Das Jugendamt kann die Jugendgerichtshilfe auf freie Vereinigungen der Jugendhilfe übertragen, behält aber trotzdem die Verantwortung für die sachgemäße Erledigung. Im Vergleich zur Gerichtshilfe für Erwachsene, deren Tätigkeit ganz nach Weisung und Belieben der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts gestaltet ist, hat die Jugendgerichtshilfe eine starke Stellung. (vgl. Streng, 2008, S. 60) Denn sie ist hinsichtlich ihrer verfahrensrechtlichen Stellung nicht Organ der Staatspflege, sondern der Jugendhilfe, wodurch die Justiz kein Zugriffsrecht auf die Jugendgerichtshilfe besitzt. (vgl. Müller, 2004, S. 93)

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. Regionalgruppe Hessen hat auf ihrer Internetseite folgendes Schema zur Jugendgerichtshilfe veröffentlicht:

# Stationen für die Beschuldigten in Jugendstrafverfahren



(www.dvjj-hessen.de)



Laut Ostendorf hat die Jugendgerichtshilfe folgende Rechte:

- *„Mitwirkungsrecht im gesamten Verfahren (§ 38 Abs. 3 S. 1, S. 2)*
- *Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung (§ 50 Abs. 3 S. 2, § 48 Abs. 2)*
- *Recht auf Äußerung (§ 38 Abs. 2 S. 2 Abs. 3 S. 1), insbesondere auch in der Hauptverhandlung (§ 50 Abs. 3 S. 1)*
- *Verkehrsrecht mit dem U-Gefangenen (§ 92 Abs. 3 i.V.m. § 148 StPO)*
- *Recht auf Kontakt während des Vollzugs der Jugendstrafe (§ 38 Abs. 2 S. 9)*
- *Recht auf Unterrichtung von der Einleitung/vom Ausgang eines Strafverfahrens (§ 70 S. 1)*
- *Recht auf Antragstellung zur Strafmakelbeseitigung (§ 97 Abs. 1 S. 2)“*

und folgende Pflichten:

- *„einen Jugendgerichtshilfebericht zu erstellen (§ 38 Abs. S. 2)*
- *bei einer Verhaftung sofortige Haftentscheidungshilfe zu leisten (§ 38 Abs. 2, S. 3, § 72a)*
- *einen Sanktionsvorschlag zu unterbreiten (§ 38 Abs. 2 S. 2)*
- *bei der Sanktionsüberwachung behilflich zu sein (§ 38 Abs. 2 S. 5, 6)*
- *Betreuungsweisungen durchzuführen, sofern der Richter nicht eine andere Person bestellt (§ 38 Abs. 2 S. 7)*
- *Den Beschuldigten zu betreuen, insbesondere den zu einer Jugendstrafe Verurteilten (§ 38 Abs. 2 S. 8, 9)“*

(Ostendorf, 2007, S. 85 f)

Desweiteren soll die Jugendgerichtshilfe das Gericht und sonstige Ermittlungsbehörden durch die Kontaktaufnahme zum Jugendlichen und seiner Umwelt unterstützen. -> Ermittlungshilfe

Zu den Aufgaben der Jugendgerichtshilfe zählt aber auch die Kontrolle und Überwachung der Jugendlichen, sodass sie sich an Auflagen und Weisungen halten. -> Überwachungsfunktion

Zugleich soll sie Jugendgerichtshilfe dem Jugendlichen helfen, zum Beispiel kümmert sie sich bei jugendlichen Häftlingen um Wiedereingliederung oder arbeitet mit der Bewährungshilfe zusammen. -> erzieherische Fürsorge und Betreuung. (vgl. Streng, 2008, S. 59)

Dadurch entsteht für die Jugendgerichtshilfe ein Rollenkonflikt zwischen Justiz und Klienten. Einerseits sollen die gesetzlich vorgeschriebenen Kontroll- und Ermittlungsaufgaben umgesetzt werden, andererseits die Betreuungsfunktion ausgeübt werden. (vgl. Ostendorf, 2007, S. 85)

Diese Doppelfunktion führt schnell zu Misstrauen des Jugendlichen, was wiederum die Einwirkungsmöglichkeiten des Jugendgerichtshelfers beeinflusst, denn was dem Jugendgerichtshelfer vom Jugendlichen anvertraut wird, kann durch das Gericht zu Lasten des Jugendlichen ausgelegt werden, da der Jugendgerichtshelfer kein Zeugnisverweigerungsrecht besitzt. Damit diese Tatsache nicht zu sehr eskaliert sollen nach § 38 Abs. 2 S. 6 JGG nur erhebliche Zuwiderhandlungen dem Richter gemeldet werden nicht aber Bagatellen. (vgl. Streng, 2008, S. 62)

Ein angestrebtes Ziel der Jugendgerichtshilfe ist oftmals der sogenannte Täter-Opfer-Ausgleich. Dieser hat eine sozial- und rechtsstiftende Funktion und will durch außergerichtliche Konfliktregelung und Schadenswiedergutmachung die Einstellung des Verfahrens herbeiführen. Um den Täter-Opfer- Ausgleich jedoch durchführen zu können, sind folgende Voraussetzungen nötig:

- der Täter hat seine Tat gestanden,
- der Sachverhalt muss geklärt sein,
- es geht um keine Bagatelltaten, die normalerweise von der Staatsanwaltschaft folgenlos eingestellt werden würden,
- die Freiwilligkeit von Täter und Opfer an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilzunehmen.

Formen der Wiedergutmachung könnten sein:

- Gespräch mit anschließender Entschuldigung des Täters beim Opfer
- Arbeitsleistung des Täters für das Opfer
- Gemeinsame Aktionen von Täter und Opfer
- Geschenke als symbolische Entschuldigung
- Finanzielle Leistungen an den Geschädigten

(vgl. Klier/Brehmer/Zinke, 2002, S. 100 ff)

Eine weitere Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist die Untersuchungs-/Haftvermeidung. Hierbei kann die Jugendgerichtshilfe schon vor der Hauptverhandlung eine Haftalternative vorschlagen, wie beispielsweise betreutes Wohnen, oder ambulante oder stationäre Angebote der Jugendhilfe. (vgl. Klier/Brehmer/Zinke, 2002, S. 119 f)

#### **4. Verfahrensbeteiligte**

##### Jugendliche

Der Jugendliche ist bei einer Straftat von der Polizei erwischt worden. Er erwartet möglichst schnell und glimpflich aus dem Verfahren herauszukommen. Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist es nun das Verfahren möglichst zu beschleunigen, sodass sich die Gerichtsentscheidung nicht schädlich auf die Entwicklung des Jugendlichen auswirkt. Es gilt auch dem Jugendlichen sachlich seine Fehlverhaltensweisen zu erklären und über Einsicht Verhaltensänderungen zu bewirken.

##### Eltern

Die Eltern der Jugendlichen sind teilweise desinteressiert, schockiert, und hilflos und erwarten oft von der Jugendgerichtshilfe, dass mit Druck, Drohungen und gutem Zureden die Jugendlichen wieder auf den richtigen Weg gebracht werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren sind die Eltern über alle Schritte zu informieren oder müssen teilweise mitwirken. Bei

gravierenden Konflikten zwischen Jugendlichen und Eltern muss die Jugendgerichtshilfe zwar versuchen zu vermitteln, das Hauptaugenmerk liegt jedoch vordringlich bei der Hilfe für den Jugendlichen.

### Geschädigter / Opfer

Mit der Jugendgerichtshilfe kommt das Opfer nur dann in Kontakt, wenn es sich um einen möglichen Täter-Opfer-Ausgleich, die Durchführung eines Tauschgleichs oder die Abwicklung und Regulierung eines Schadensersatzes handelt.

Oft tritt bei der Kontaktaufnahme zum Opfer das Vorurteil zu Tage, die Jugendgerichtshilfe sei parteiisch und würde nur die Interessen des Täters vertreten. Dies jedoch entspricht nicht den Tatsachen und muss von der Jugendgerichtshilfe durch entsprechende Informationen an das Opfer geklärt werden.

### Polizei

Die Polizei empfindet die Jugendgerichtshilfe in laufenden Ermittlungsverfahren oft eher als störend, da ein von der Jugendgerichtshilfe betreuter Jugendlicher sicherer und selbstsicherer auftritt, da er seine Rechte und Pflichten genauer kennt. Genauso ist ein Sozialarbeiter bei der Jugendgerichtshilfe nicht verpflichtet der Polizei Auskunft über Gewohnheiten, Umgang oder Freunde zu geben. Dies alles kann im Umgang von Jugendgerichtshilfe und Polizei zu Konflikten führen.

### Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft kennt den Jugendlichen nicht persönlich, sondern beruft sich auf die Ermittlungsakten der Polizei. Ihre Aufgabe ist es dafür zu sorgen, dass Gesetzesverstöße bestraft werden. Pädagogische Überlegungen, die vielleicht Zeit und Geld kosten, bleiben hierbei oft unbeachtet. Die Jugendgerichtshilfe hat deshalb die Aufgabe immer wieder hartnäckig die Staatsanwaltschaft auf die pädagogische Verantwortung für die Jugendlichen hinzuweisen.

Aber nicht nur die oben angeführten Personen und Berufsgruppen können an einem Verfahren beteiligt sein und haben aus diesem Grund mit der Jugendgerichtshilfe zu tun, sondern es gibt laut Klier/Brehmer/Zinke noch weitaus mehr, wie zum Beispiel den Jugendrichter, den Haftrichter, die Jugendschöffen, den Gutachter, die Rechtsanwälte, die Mitarbeiter der Untersuchungs- und Strafhaftanstalten, den Bewährungshelfer, die Betreuungshelfer/Einzelfallhelfer und andere Erziehungshelfer sowie die Mitarbeiter der Freien Träger. (vgl. Klier/Brehmer/Zinke, 2002, S. 36 - 56)

## **5. Stellungnahmen**

Laut Müller konzentriert sich die Jugendgerichtshilfe aufgrund des schwierigen Rollenkonflikts vorwiegend auf die Vorlage von Jugendgerichtshilfeberichten, die Äußerung von Sanktionsvorschlägen und die selektive Wahrnehmung von Gerichtsterminen. Alle weiteren Aufgaben hätten in der Praxis ein eher relativ geringes Gewicht. (vgl. Müller, 2004, S. 93)

Die Stellungnahme (§ 52 KJHG und § 38 JGG) der Jugendgerichtshilfe ist im Strafverfahren für Staatsanwaltschaft und Gericht gedacht. Darin ist geregelt, dass das Jugendamt zu prüfen hat, ob für den entsprechenden Jugendlichen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen und diese somit ein Absehen von der Verfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens zur Folge hätten.

Die Kernfunktion von sozialarbeiterischen Stellungnahmen und gutachtlichen Äußerungen ist die Wahrung der Rechte von Personen, mit Orientierungshilfen für die Staatsanwaltschaft, das Gericht und andere Institutionen sowie die Herausarbeitung von möglichen psychosozialen Hilfen in Problemsituationen (psychosoziale Diagnosen).

Ziel der Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe ist

„die Lebenssituation des Jugendlichen, Relevanz, Möglichkeiten und Grenzen von Leistungen und Maßnahmen in ihrem gesellschaftlichen und sozialpsychologischen Aspekten den Verfahrensbeteiligten zu erläutern. Damit soll erreicht werden, dass der pädagogischen Absicht und Zielsetzung

der Jugendhilfe für den Jugendlichen im Jugendstrafverfahren Rechnung getragen wird und sozialpädagogische Sichtweisen Eingang bei der Justiz finden.“

(Klier/Brehmer/Zinke, 2002, S. 134)

Der Umfang der Stellungnahme hängt auch davon ab, wie intensiv und wie oft sich der Jugendgerichtshelfer mit dem Jugendlichen und anderen Personen unterhalten hat, auch Fallbelastungen und Termindruck spielen hierbei eine nicht unerhebliche Rolle.

Der Jugendgerichtshelfer gibt in seiner Stellungnahme einen Entscheidungsvorschlag aus sozialarbeiterischer Sicht zu den möglichen Maßnahmen ab. Darin stellt er mögliche Lösungen dar, falls Leistungen der Jugendhilfe einfließen sollen, dann möglichst am Hilfeplan basierend. Dieser Entscheidungsvorschlag ist jedoch nur eine Anregung für die Staatsanwaltschaft und das Gericht und keinesfalls verpflichtend. (vgl. Klier/Brehmer/Zinke, 2002, S. 140/141)

## **6. Sanktionsformen und Folgen einer Strafe**

Die Jugendgerichtshilfe hat auch die Aufgabe auferlegte Sanktionen und Auflagen zu überwachen. Hierbei gibt es verschiedene Arten der jugendstraflichen Sanktionierung:

- Erziehungsmaßregeln
- Zuchtmittel
- Bewährung vor der Jugendstrafe
- Jugendstrafe (mit und ohne Bewährung)
- Maßregeln der Besserung und Sicherung

(vgl. Ostendorf, 2007, S. 36 f)

### Erziehungsmaßregeln

Hierbei soll erzieherisch auf die Straffälligen eingewirkt werden um diese von einer neuen Straftat abzuhalten. Spezielle Weisungen zu Erziehungsmaßregeln sind:

- Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen

- Bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen
- Eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen
- Arbeitsleistungen zu erbringen
- Sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen
- An einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen
- Sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich)
- Den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen
- An einem Verkehrsunterricht teilzunehmen
- Usw.

Gemäß §12 JGG kann das Jugendgericht nach Anhörung des Jugendamts dem Jugendlichen auch auferlegen Hilfen zu Erziehung in Anspruch zu nehmen. (vgl. Ostendorf, 2007, S. 139 ff)

### Zuchtmittel

Hierbei soll dem jugendlichen Straftäter die Verantwortung für das begangene Unrecht ins Bewusstsein gerufen werden im Sinne eines Denkkzettels oder einer Abschreckung.

Zuchtmittel sind zum Beispiel:

- Verwarnung
- Schadenswiedergutmachung
- Entschuldigung
- Arbeitsleistung
- Geldbuße
- Arrest (Freizeit-, Kurz- oder Dauerarrest)

(vgl. Ostendorf, 2007, S. 151 ff)

### Bewährung vor der Jugendstrafe

Dem jugendlichen Straftäter soll dabei eine letzte Chance eingeräumt werden, bevor er zur Jugendstrafe verurteilt wird. Sozusagen als letzte Warnung mit Drohwirkung. (vgl. Ostendorf, 2007, S. 163)

### Jugendstrafe

Gesetzesziel hierbei ist die Verhinderung zukünftiger Straftaten und die Sicherung der Gesellschaft. Entweder mit oder ohne Bewährung verhängt.

Anwendungskriterien:

- Schädliche Neigungen
- Schwere der Schuld
- Geeignetheit
- Notwendigkeit
- Angemessenheit
- Günstige/ungünstige Prognose

(vgl. Ostendorf, 2007, S. 168 ff)

### Maßregeln der Besserung und Sicherung

Das Ziel des Gesetzes ist hierbei die Individualprävention zum Schutz der Gesellschaft vor weiteren Straftaten.

Maßregeln können sein:

- Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
- Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
- Führungsaufsicht
- Entziehung der Fahrerlaubnis

(vgl. Ostendorf, 2007, S. 204 ff)

### **Literaturverzeichnis:**

Klier/Brehmer/Zinke: Jugendhilfe in Strafverfahren. Jugendgerichtshilfe. Handbuch für die Praxis Sozialer Arbeit. 2. Auflage Berlin/Regensburg, 2002

Laubenthal, Klaus: Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren. Köln/Berlin/Bonn/München, 1993

Müller, Siegfried: Erziehen – Helfen – Strafen. Das Spannungsverhältnis von Hilfe und Kontrolle in der Sozialen Arbeit. Weinheim und München, 2001

Müller, Siegfried: Jugendgerichtshilfe. In: Chassè, Karl August/Wensierski von, Hans-Jürgen (Hrsg.): Praxisfelder der Sozialen Arbeit. Eine Einführung, 3. Auflage, Weinheim und München, 2004

Ostendorf, Heribert: Jugendstrafrecht, 4. Auflage, Baden-Baden, 2007

Streng, Franz: Jugendstrafrecht, 2. Auflage, Heidelberg/München/Landsberg/Berlin, 2008

### **Internetquellen:**

[http://www.dvjj-hessen.de/content/s04proj/p05/jgh\\_stationen/jug.htm](http://www.dvjj-hessen.de/content/s04proj/p05/jgh_stationen/jug.htm) (letzter Zugriff: 15.05.2010)

[http://www.jugendgerichtshilfe.de/?page\\_id=14](http://www.jugendgerichtshilfe.de/?page_id=14) (letzter Zugriff: 30.05.2010)

Becker-Textor, Ingeborg/ Textor, Martin R. (Hrsg.): Öffentliche Beiträge zur Mitwirkung der Jugendhilfe in Strafverfahren, 2002,  
<http://www.sgbviii.de/S110.html> (letzter Zugriff: 30.05.2010)

Mir ist bekannt, dass dieses Exemplar der Seminararbeit als Prüfungsleistung in das Eigentum des Freistaates Bayern übergeht.

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und außer den angeführten keine weiteren Hilfsmittel benützt habe.

Die Arbeit wurde noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt.

Soweit aus den im Literatur- und Quellenverzeichnis angegebenen Werken einzelne Stellen dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, sind sie in jedem Fall unter Angabe der Entlehnung kenntlich gemacht.

Die Versicherung selbständiger Anfertigung bezieht sich auch auf die in der Arbeit enthaltenen Zeichen-, Kartenskizzen und bildlichen Darstellungen.

Ich bin mir darüber klar, dass ein Verstoß zum Ausschluss von der Prüfung führt oder die Prüfung ungültig macht.

Regensburg, den 24.06.2010